

KONZERNBETRIEBSVEREINBARUNG

zur Insolvenzsicherung der Wertguthaben aus
Altersteilzeitverhältnissen

zwischen der

Deutschen Telekom AG

- nachfolgend Konzern genannt -

und dem

Konzernbetriebsrat

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich.....	3
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	3
1.2 Persönlicher Geltungsbereich	3
2 Grundsatz: Insolvenzschutz durch doppelseitige Treuhand	3
3 Vermögenstreuhänder	3
3.1 Vermögensübertragung zur Sicherung der Wertguthaben	3
3.2 Festlegung Vermögenstreuhänder; Treuhandvermögen.....	3
4 Sicherungstreuhänder	3
4.1 Sicherstellung der Verwaltung und Abwicklung.....	3
4.2 Festlegung des Sicherungstreuhänders	4
4.3 Änderung des Sicherungstreuhänders.....	4
5 Pflichten der Beschäftigten; Datenschutz	4
5.1 Mitwirkungspflichten der Beschäftigten	4
5.2 Datenschutz.....	5
6 Nachweis nach § 8a Abs. 3 AltTzG.....	5
7 Schlussvorschriften	5

1 Geltungsbereich

- 1.1** Diese KBV gilt räumlich für alle Organisationseinheiten des Konzerns Deutsche Telekom im Geltungsbereich des BetrVG.
- 1.2** Diese KBV gilt persönlich für alle Beschäftigten im Geltungsbereich des BetrVG, deren Wertguthaben aus Altersteilzeit gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz gegen Insolvenz zu sichern ist.

2 Grundsatz: Insolvenzschutz durch doppelseitige Treuhand

Der Konzern sichert zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen (§ 8a Abs. 1 Altersteilzeitgesetz - AltTzG -, § 7d Abs. 1 SGB VI) für Altersteilzeitverhältnisse im Blockmodell das Wertguthaben aus Altersteilzeitkonten durch ein doppeltes Treuhandmodell unter Beteiligung des Konzerns, eines Vermögenstreuhänders und eines Sicherungstreuhänders nach Maßgabe dieser Betriebsvereinbarung sowie gesonderter Treuhandvereinbarungen gegen Insolvenz. Im Sicherungsfall wird das Wertguthaben nach näherer Maßgabe der Treuhandverträge als Einmalkapital ausgezahlt.

3 Vermögenstreuhänder

3.1 Vermögensübertragung zur Sicherung der Wertguthaben

Der Konzern überträgt zur Sicherung der Wertguthaben auf Grundlage einer Treuhandvereinbarung Vermögen auf einen rechtlich selbständigen Vermögenstreuhänder. Nach näherer Maßgabe der Treuhandvereinbarung erhalten die Beschäftigten für den Fall der Insolvenz des Konzerns ein eigenständiges Forderungsrecht gegen den Vermögenstreuhänder auf Auszahlung des insolvenzgesicherten Wertguthabens.

Der KBR wird über den Inhalt der Treuhandvereinbarung informiert. Die Informationen sind vertraulich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

3.2 Festlegung Vermögenstreuhänder; Treuhandvermögen

Vermögenstreuhänder ist der Deutsche Telekom Trust e.V. mit Sitz in Bonn, der nach näherer Maßgabe seiner Satzung sowie nach den Treuhandvereinbarungen ihm nach 3.1 übertragene Deckungsmittel (Treuhandvermögen) ausschließlich zum Zwecke der Insolvenzsicherung verwendet.

4 Sicherungstreuhänder

4.1 Sicherstellung der Verwaltung und Abwicklung

Der Sicherungstreuhänder stellt nach näherer Maßgabe der Treuhandvereinbarungen und einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung mit dem Konzern die vereinbarungsgemäße Verwaltung und Abwicklung des Treuhandvermögens im

Interesse der Beschäftigten sicher. Aufwendungen des Sicherungstreuhänders trägt der Konzern, im Sicherungsfall der Vermögenstreuhänder aus dem Treuhandvermögen.

4.2 Festlegung des Sicherungstreuhänders

Sicherungstreuhänder ist die D.C. Vorsorge Trust GmbH mit Sitz in Reutlingen. Jeder Versorgungsberechtigte erteilt dem Sicherungstreuhänder die unwiderrufliche Vollmacht, ihn im Rahmen der Insolvenzversicherung nach 2 in den Geltungsbereich der zum Vollzug der doppelseitigen Treuhand geschlossenen Treuhandvereinbarung einzubeziehen, die geschlossenen Treuhandvereinbarungen bei Bedarf anzupassen sowie alle im Rahmen dieses Treuhandverhältnisses erforderlichen Handlungen vorzunehmen bzw. Erklärungen abzugeben. Die Vollmacht umfasst auch die Berechtigung, ergänzend die Bestellung rechtsgeschäftlicher Pfandrechte mit dem Konzern vereinbaren zu können. Die Zustimmung zur Vollmachtserteilung sowie - bei einer Änderung des Sicherungstreuhänders - einer etwaigen Übertragung der Vollmacht auf einen anderen Sicherungstreuhänder gilt als erteilt, wenn der Versorgungsberechtigte nicht unverzüglich widerspricht, sobald er zum Kreis der Schutzberechtigten nach dieser Regelung zählt.

4.3 Änderung des Sicherungstreuhänders

Der Konzern kann den jeweiligen Sicherungstreuhänder durch eine andere Gesellschaft (neuer Sicherungstreuhänder) ersetzen. Die dem bisherigen Sicherungstreuhänder nach 4.2 erteilte Vollmacht wird auf den neuen Sicherungstreuhänder übertragen. Der Beschäftigte erteilt mit der Vollmacht zugleich seine Zustimmung zu einer Vollmachtsübertragung auf einen neuen Sicherungstreuhänder nach Satz 2.

Der KBR wird über die beabsichtigte Änderung informiert.

5 Pflichten der Beschäftigten; Datenschutz

5.1 Mitwirkungspflichten der Beschäftigten

Die Beschäftigten, deren Wertguthaben gesichert werden, sind verpflichtet, den Vermögens- und den Sicherungstreuhänder bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben umfassend zu unterstützen und alles zu tun, was ihrerseits zur Durchführung des Sicherungszwecks erforderlich ist, sowie alles zu unterlassen, was dies verhindern, verzögern oder gefährden kann. Die Beschäftigten sind insbesondere verpflichtet, dem Vermögenstreuhänder sämtliche für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen (Lohnsteuerkarte, Angaben zu Krankenversicherung, etc.) zur Verfügung zu stellen sowie sämtliche erforderlichen Angaben zu machen. Die Beschäftigten sind nicht berechtigt, Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung und Auszahlung des Treuhandvermögens im Sicherungsfall zu erteilen. Unterlässt ein Beschäftigter die erforderliche Mitwirkung, so ist der Vermögenstreuhänder bis zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkung diesem Beschäftigten gegenüber zur Leistungsverweigerung berechtigt.

5.2 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wertguthaben aus Altersteilzeitkonten werden beim Vermögenstreuhänder, beim Sicherungstreuhänder sowie bei einer zur versicherungsmathematischen Begutachtung beauftragten Stelle personenbezogene Daten der Beschäftigten automatisiert verarbeitet, die zur Erfüllung des Auftrags, insbesondere zur Erstellung der erforderlichen versicherungsmathematischen Gutachten sowie der halbjährlichen Mitteilungen benötigt werden. Diese Stellen sind an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.

6 Nachweis nach § 8a Abs. 3 AltTzG

Konzernleitung und Konzernbetriebsrat vereinbaren, dass der Nachweis über die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen abweichend von § 8a Abs. 3 Satz 1 AltTzG zweimal jährlich durch schriftliche Mitteilung des Konzerns an den Konzernbetriebsrat vorgenommen wird. Die Mitteilung enthält die Höhe der insgesamt aufgelaufenen, zu sichernden Wertguthaben und die Höhe des Treuhandvermögens nach 3.2. Die Mitteilung wird alle 6 Monate jeweils zum 30.06. und 31.12. vorgenommen sowie jeweils im Intranet oder durch eine andere betriebsübliche Form bekannt gemacht.

7 Schlussvorschriften

Das Unternehmen ist berechtigt, eine modifizierte oder andere geeignete Sicherungsmaßnahme im Sinne von § 8 a Altersteilzeitgesetz durchzuführen, wenn nach schriftlicher Festlegung der Abschlussprüfer die in den Deutschen Telekom Trust e. V. für die Sicherung der Altersteilzeit eingebrachten Mittel nicht als Plan assets im Sinne internationaler Rechnungslegungsvorschriften anerkannt werden. Die andere Sicherungsmaßnahme ist dann geeignet im Sinne von Satz 1, wenn die dort eingebrachten Vermögensmittel zur Sicherung von Altersteilzeit von den Abschlussprüfern als Plan assets anerkannt werden.

Die jeweilig zuständigen Organe der Betriebsverfassung sind verpflichtet, an einer einvernehmlichen Anpassung der Bestimmungen dieser Konzernbetriebsvereinbarung an gesetzliche, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse mitzuwirken, soweit Belange des Konzerns und der Beschäftigten hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Diese Konzernbetriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.. Im Falle der Kündigung wirkt sie gem. § 77 Abs. 6 BetrVG nach.

Deutsche Telekom AG

Konzernbetriebsrat

Dr. Heinz Klinkhammer

Wilhelm Wegner